

Gesamtbetriebsvereinbarung über die Neuregelung von ertragsunabhängigen Entgeltbestandteilen für Tarifmitarbeiter/innen

Zwischen der Unternehmensleitung der Bayer AG und dem Gesamtbetriebsrat Bayer wird mit Wirkung für die in der Anlage aufgeführten Teilkonzerne / Servicegesellschaften / Holding folgende Gesamtbetriebsvereinbarung abgeschlossen:

1. Regelungsgegenstand

Die Gesamtbetriebsvereinbarung „Variable Einkommenskomponente und weitere übertarifliche Zahlungen“ (GBV VEKT) vom 14. Dezember 1999, durch Gesamtbetriebsvereinbarungen kollektivrechtlich weitergeltend in den Teilkonzernen / Servicegesellschaften, läuft vereinbarungsgemäß am 31. Dezember 2004 infolge Befristung aus. Die Parteien sind sich einig, dass die übertarifliche Bezahlung insgesamt neu geregelt werden soll.

Es wird zunächst vereinbart, dass die ertragsunabhängigen Entgeltbestandteile (Leistungszahlung, übertariflicher Firmensockel und Besitzstand/Leistungssockel) gemäß Ziffern 9 und 10 der o.g. Gesamtbetriebsvereinbarung hiermit abgelöst werden. Es wird ebenfalls vereinbart, dass diese ertragsunabhängigen Entgeltbestandteile der auslaufenden GBV VEKT in einen „Besitzstand übertarifliche Zahlung“ (im folgenden Besitzstand ÜZ genannt) umgewandelt und zu einer monatlichen Zahlung zusammengefasst werden. Der Besitzstand ÜZ wird nach Maßgabe folgender Bestimmungen als freiwillige übertarifliche Leistung gewährt.

2. Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für die Tarifmitarbeiter/innen der in der Anlage genannten Teilkonzerne / Servicegesellschaften / Holding, die für Dezember 2004 Leistungen aus Ziffern 9, 10 der GBV VEKT erhalten.

Sie gilt auch für Mitarbeiter/innen, die für Dezember 2004 (nur) deshalb keine Leistungen erhalten, weil ihr Arbeitsverhältnis ruht oder weil sie Lohnersatzleistungen erhalten oder weil sie unbezahlt freigestellt sind oder weil ihr Arbeitsverhältnis wegen einer Wiedereinstellungszusage beendet ist, aber danach zu vormaligen Bedingungen neu begründet wird.

3. Ausgangsbetrag für den Besitzstand ÜZ

Grundlage für den Besitzstand ÜZ einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters sind die für Dezember 2004 gemäß Ziffern 9, 10 GBV VEKT gezahlten Beträge (Leistungszahlung, übertariflicher Firmensockel, Besitzstand/Leistungssockel). Deren Summe ergibt den Ausgangsbetrag für den Besitzstand ÜZ.

Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die gem. Ziffer 2 keine Leistungen erhalten, werden die Bestimmungen der Ziffer 4 (Anrechnung) auch im Zeitraum des Ruhens / der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses angewendet. Bei Wiederaufnahme der Tätigkeit gilt der zwischenzeitlich gemäß Ziffer 4 reduzierte Ausgangsbetrag, der zum 31. Dezember 2004 ermittelt wurde.

4. Reduzierungen / Anpassungen des Besitzstandes ÜZ

4.1 Reduzierung des Besitzstandes ÜZ bei Tarifierhöhung

Tarifierhöhungsbeträge werden zum jeweiligen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Tarifierhöhung mit der Folge einer entsprechenden Reduzierung des Ausgangsbetrages bzw. des dann aktuellen Betrages des Besitzstandes ÜZ angerechnet.

Zur Anrechnung gelangen dabei jeweils 40 % des monatlichen Tarifierhöhungsbetrages in allen Entgeltgruppen, wobei maximal 20 € angerechnet werden können.

Der bei der Mitarbeiterin / beim Mitarbeiter anzurechnende Tarifierhöhungsbetrag wird wie folgt ermittelt:

- a) Aus dem Erhöhungsprozentsatz der jeweils für das Unternehmen bzw. des Betriebes geltenden Tarifsätze.
- b) Aus allen weiteren im Tarifgebiet vereinbarten entgeltrelevanten Komponenten des jeweiligen Tarifabschlusses (zum Beispiel Einmalzahlungen), die hierfür ebenfalls in einen Erhöhungsprozentsatz umgerechnet werden.

Durch Addition der Teilprozentsätze aus a) und b) wird ein Prozentsatz ermittelt, der zur Berechnung des Tarifierhöhungsbetrages angesetzt wird.

In Zweifelsfällen werden sich Konzernvorstand und zuständiger Betriebsrat auf einen jeweiligen Tarifierhöhungsprozentsatz einigen, der für diese Regelung zugrunde gelegt wird.

Die Möglichkeit der Anrechnung anderer übertariflicher Leistungen auf zukünftige Tarifierhöhungen bleibt gegenüber diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch diese Regelung unberührt.

4.2 Verrechnung bei Höhergruppierungen / Stufensprüngen

Steigt das Grundentgelt durch Höhergruppierungen um mehr als 75 € monatlich, wird der über 75 € hinausgehende Betrag mit dem aktuellen Besitzstand ÜZ verrechnet.

Gleiches gilt, wenn sich das Tarifentgelt durch Stufensprünge um mehr als 75 € monatlich erhöht.

4.3 Wegfall des Besitzstandes ÜZ bei LM-Ernennung

Bei einer Ernennung zur Leitenden Mitarbeiterin / zum Leitenden Mitarbeiter der Vertragsstufe 1 ist der Besitzstand ÜZ mit dem Funktionseinkommen abgegolten.

4.4 Anpassung bei Arbeitszeitveränderung

Verändert sich die individuelle regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit einer Mitarbeiterin / eines Mitarbeiters, wird der aktuelle Besitzstand ÜZ entsprechend dem Verhältnis der einzelvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit zur tariflichen wöchentlichen Arbeitszeit angepasst. Alle kollektivrechtlichen Arbeitszeitvereinbarungen führen nicht zu einer Anpassung.

5. Mitarbeiter/innen ab Alter 55 / besondere Personengruppen

Für Mitarbeiter/innen, die am 31. Dezember 2004 das 55. Lebensjahr vollendet haben sowie bei Beschäftigten, die zu diesem Zeitpunkt bereits einen Altersteilzeitvertrag bzw. einen „Aufhebungsvertrag für ältere Mitarbeiter/innen“ mit anschließendem Bezug der gesetzlichen Rente abgeschlossen haben, findet Ziffer 4.1 keine Anwendung.



Gesamtbetriebsvereinbarung über die Neuregelung von ertragsunabhängigen Entgeltbe- standteilen für Tarifmitarbeiter/innen (Fortsetzung)

Dies gilt auch für Frauen und Schwerbehinderte der Jahrgänge 1950 und 1951, mit denen im Rahmen der sogenannten „Vertrauensschutz-Aktion“ bis zum 31. Dezember 2003 kein Vertrag geschlossen wurde, weil ihnen weiterhin der besondere Rentenzugang mit dem 60-sten Lebensjahr erhalten geblieben ist.

6. Schlussbestimmungen

Die Gesamtbetriebsvereinbarung tritt zum 1. Januar 2005 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende gekündigt werden.

Sollten sich während der Laufzeit dieser Gesamtbetriebsvereinbarung nachhaltig wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen Situation des Konzerns oder einzelner Teilkonzerne / Servicegesellschaften ergeben, werden der Konzernvorstand oder die jeweiligen Betriebsparteien auf Antrag Verhandlungen aufnehmen.

Im Falle einer Kündigung entfaltet diese Gesamtbetriebsvereinbarung Nachwirkung und kann nur einvernehmlich abgelöst werden.

Leverkusen, den 21. Dezember 2004

Bayer AG

Unternehmensleitung

Gesamtbetriebsrat Bayer

Anlage

Anlage

zur Gesamtbetriebsvereinbarung über die Neuregelung von ertragsunabhängigen Entgeltbestandteilen für Tarifmitarbeiter/innen vom 21. Dezember 2004

Gesellschaften, die unter den Geltungsbereich dieser Gesamtbetriebsvereinbarung fallen:

Bayer AG (Holding)

Bayer CropScience AG

Bayer HealthCare AG

Bayer MaterialScience AG

Bayer Business Services GmbH

Bayer Industry Services GmbH & Co. OHG

Bayer Technology Services GmbH